
S 4 AL 35/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 35/21
Datum	01.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 118/22
Datum	06.06.2024

3. Instanz

Datum	24.10.2024
-------	------------

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgericht Detmold vom 01.06.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Dem KlÃ¤ger werden Gerichtskosten in HÃ¶he von 225 â¬ auferlegt.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der Klager begehrt Arbeitslosengeld ab dem 01.01.2021.

Der 0000 geborene Klager stand vom 13.06.2006 bis zum 31.12.2020 in einem Arbeitsverhaltnis bei der Fa. A. GmbH E.. Er ist der Vater von drei Kindern, das jangste Kind ist am 00.00.0000 geboren, die anderen beiden Kinder sind 0000 und 0000 geboren. Der Klager betreute das jangste Kind ab dem 01.06.2019 und befand sich ab diesem Zeitpunkt in Elternzeit. Das Arbeitsverhaltnis wurde aufgrund Personalabbaus einvernehmlich beendet und der Klager meldete sich am 14.12.2020 zum 01.01.2021 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid vom 14.01.2021 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Klager habe die Anwartschaftszeit nicht erfullt, weil er in den letzten zwei Jahren vor dem 01.01.2021 weniger als zwolf Monate versicherungspflichtig gewesen sei. Mit dem am 28.01.2021 erhobenen Widerspruch machte der Klager geltend, es konne nicht sein, dass nur die Tatsache, dass das zu betreuende Kind in der Elternzeit zu alt war, ihm den Anspruch auf Arbeitslosengeld verwehre. Die Betreuung des Kindes in dieser Zeit sei absolut notwendig gewesen, da seine Frau und er nicht gleichzeitig in Schicht arbeiten konnten. Es konne weiterhin nicht moglich sein, dass er aufgrund der Tatsache, dass er seiner Frau einen Wiedereinstieg in das Berufsleben ermoglicht habe, seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verliere, insbesondere wenn man bedenke, dass er vorher 17 Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.02.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Innerhalb der Rahmenfrist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 seien nur 173 Kalendertage anwartschaftsbegrundend zu berücksichtigen, in denen der Klager versicherungspflichtig gewesen sei. Dies seien die Zeitrume 01.01.2019 bis 31.05.2019 (A.) und 01.06.2019 bis 22.06.2019 (Elternzeit). Eine weitergehende Elternzeit konne nicht anwartschaftsbegrundend anerkannt werden. Gem. [ 26 Abs. 2a SGB III](#) sei die Anerkennung der Elternzeit als versicherungspflichtige Zeit auf die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beschrankt.

Hiergegen hat der Klager am 04.02.2021 Klage bei dem Sozialgericht Detmold erhoben, die er sinngema entsprechend seinem Widerspruch begrundet hat



Er hat beantragt,



die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2021 zu verurteilen, ihm ab dem 01.01.2021 Arbeitslosengeld nach Magabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat an dem angefochtenen Bescheid festgehalten.

Â

Das Sozialgericht hat den Kl ger zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeh rt und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 01.06.2022 unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid und das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.08.2016 â [L 1 AL 61/14](#) abgewiesen.

Â

Gegen den ihm am 17.06.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ger am 30.06.2022 Berufung eingelegt. Er wiederholt seine Ausf hrungen aus erster Instanz und beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 01.06.2022 zu  ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2021 zu verurteilen, ihm ab dem 01.01.2021 Arbeitslosengeld nach Ma gabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zur ckzuweisen.

Â

Sie h lt den angefochtenen Gerichtsbescheid f r zutreffend.

Â

Der Senat hat den Kl ger in der m ndlichen Verhandlung auf die M glichkeit hingewiesen, ihm gem. [ § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) Gerichtskosten iHv 225 â aufzuerlegen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die ¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Â

Entscheidungsgr¼nde

Â

Die zul¼ssige Berufung ist nicht begr¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid, mit dem ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 01.01.2021 abgelehnt wird und den der Kl¼ger zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)) anfecht, ist nicht rechtswidrig. Der Kl¼ger hat ungeachtet der sonstigen Voraussetzungen f¼r den Anspruch ([Â§ 137 SGB III](#)) und der Frage des Eintritts einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, denn er hat die Anwartschaftszeit ([Â§ 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#)) nicht erf¼llt.

Â

Die Anwartschaftszeit hat erf¼llt, wer in der Rahmenfrist ([Â§ 143 SGB III](#)) mindestens zw¼lf Monate in einem Versicherungspflichtverh¼ltnis gestanden hat ([Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Die Rahmenfrist betr¼gt f¼r Personen, die nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverh¼ltnis gestanden haben, gem¼Ù [Â§ 447 Abs. 1 SGB III](#) iVm [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) in der vor dem 01.01.2020 gF zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erf¼llung aller sonstigen Voraussetzungen f¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ausgehend von der Arbeitslosmeldung zum 01.01.2021 erstreckt sich die zwei¼hrige Rahmenfrist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020. In dieser Zeit stand der Kl¼ger nicht mindestens zw¼lf Monate in einem Versicherungspflichtverh¼ltnis. Als anwartschaftsbegr¼ndend anzuerkennen ist nur der Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 22.06.2019 (weshalb der Kl¼ger entgegen seiner Annahme auch bei Anerkennung einer 30-monatigen Rahmenfrist vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2019 die 12-monatige Anwartschaftszeit nicht erf¼llt h¼tte).

Â

Zwar stand der Kl¼ger bis zum 31.12.2020 noch in einem Arbeitsverh¼ltnis, nicht aber in einem Besch¼ftigungsverh¼ltnis iSd [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Ein Arbeitnehmer steht regelm¼Ùig nicht mehr in einem Besch¼ftigungsverh¼ltnis, wenn die Besch¼ftigung ([Â§ 7 SGB IV](#)) faktisch ein Ende gefunden hat; darauf, ob das Arbeitsverh¼ltnis selbst fortbesteht, kommt es dann f¼r die Beurteilung dieser Frage nicht an (st¼ndige Rechtsprechung; BSG Urteil vom 09.09.1993 â¼ 7 RAr 96/92 mwN).

Â

Die Elternzeit kann ab dem 23.06.2019 nicht mehr als versicherungspflichtige Zeit anerkannt werden, weil das Kind ab diesem Zeitpunkt das dritte Lebensjahr vollendet hatte ([Â§ 26 Abs. 2a Satz 1 SGB III](#)). Die Beschränkung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten als versicherungspflichtig nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber ist kraft seines ihm zukommenden Gestaltungsspielraums auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit von Verfassungs wegen (etwa [Art. 3 Abs. 1](#), [6 Abs. 4 GG](#), [Art. 2 Abs. 1 GG](#) iVm dem Sozialstaatsprinzip) nicht gehalten, Vergünstigungen, der er in anderen, insbesondere arbeitsrechtlichen Zusammenhängen gewährt (hier [Â§ 15 Abs. 2 BEEG](#)), auch auf die Arbeitslosenversicherung zu übertragen (dazu BVerfG Beschluss vom 25.11.2004 [âĀĀ 1 BvR 2303/03](#)). [Â§ 15 BEEG](#) regelt das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitgeber. Demgegenüber bezweckt [Â§ 26 Abs. 2a SGB III](#) die Vermeidung von Nachteilen im sozialrechtlichen Versicherungsschutz. Der Gesetzgeber ist berechtigt, an einen Lebenssachverhalt unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Rechtsgebiete zu schaffen. Die vom Kläger angestrebte Regelung der Anerkennung von Versicherungszeiten auch über die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus mag ihm sozialpolitisch wünschenswert erscheinen, verfassungsrechtlich geboten ist sie nicht.

Â

Der Senat hat den Kläger angesichts der eindeutigen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rechtslage, die ihm in der mündlichen Verhandlung noch einmal ausführlich erläutert worden ist, nach einem entsprechenden Hinweis iHv 225 [âĀĀ](#) ([Â§ 192 Abs. 1 Satz 3](#), [184 Abs. 2 SGG](#)) an den Gerichtskosten beteiligt. Die weitere Rechtsverfolgung war angesichts der dem Kläger erläuterten und für ihn individuell erkennbaren Sach- und Rechtslage völlig aussichtslos und damit missbräuchlich iSd [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) (dazu Schmidt in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. [Â§ 192 Rn. 3 mwN](#)). Gründe, die in der Höhe ein Abweichen von dem gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag der verursachten Kosten erfordern, sind nicht vorgetragen worden oder sonst ersichtlich.

Â

Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Gründe für eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024